



Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Karl Rogl
Hauptstr.30
84088 Neufahrn

Straubing, 22.12.2021

AZ: 22 -1711/1
Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

Zimmer 231
Telefon 09421/973-106
Telefax 09421/973-252

Email: denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Anlage zur Haltung von Mastschweinen mit einem Tierbestand von 2989 Mastschweineplätze auf dem Grundstück Fl. Nr. 1254 der Gemarkung Oberlindhardt, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft – nachträgliche Anordnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1 Die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.11.2008 i.d.F. vom 02.03.2011, geändert durch Bescheid vom 20.04.2021, Az. 22-1711/1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
- 1.1. Die Nebenbestimmungen III. / Immissionsschutz / 4.1 wird durch die Ziffern 4.1.1 bis 4.1.2 ergänzt. Im Übrigen behalten die Regelungen aus dem vorgenannten Bescheiden weiterhin ihre Gültigkeit. *Die noch geltenden Bestimmungen sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat einen rein deklaratorischen Charakter.*
- II. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

Immissionsschutz

1. *Die Zahl der Mastschweineplätze für die Gesamtanlage ist antragsgemäß auf 2989 beschränkt.*

Die Einstellung der Tiere in Stall 2 und die Inbetriebnahme der Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweineplätze darf erst erfolgen, wenn die Schweinehaltung des Herrn Josef und Frau Centa Maria Renner auf dem Anwesen Neuburg 1 in vollem Umfang aufgegeben worden ist.

2. *Die Beurteilungspegel, der von dem gesamten landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich des zuordnungsbaeren Fahrverkehrs ausgehenden Gerausche durfen an dem nachstgelegenen von Larm am starksten betroffenen Immissionsort (Neuburg, Fl.Nr.1255/1) im Auenbereich die nachfolgend genannten reduzierten Immissionsrichtwerte von tags 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) nicht berschreiten. Der Immissionsrichtwert fur die Nacht- bzw. Tagzeit gilt auch dann als berschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) nachts bzw. 30 dB(A) tags berschreitet. Die Nachtzeit betragt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.*
3. *Die Ventilatoren haben dem Stand der Larmschutztechnik zu entsprechen und sind schwingungsisoliert zu installieren.*
4. *Futterung und Sauberkeit*
- 4.1.1 Energie – und nahrstoffangepasste Futterung
- 4.1.1.1 Die Futterung hat N-/P-reduziert ber mehrere Phasen zu erfolgen. (Mastschweine mindestens 3 Phasen).
- 4.1.1.2 Die technische Einrichtung fur eine Mehrphasenfutterung muss vorhanden sein.
- 4.1.1.3 Fur nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jahrlich zu moglichst jeder Futterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschlielich des Enzyms Phytase) durchzufuhren. Die Ergebnisse sind fur eine Plausibilisierungsprufung fur mindestens funf Jahre aufzubewahren.
- 4.1.1.4 Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre mussen die jeweiligen Werte der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 9 (Schweine) eingehalten werden.
- 4.1.1.5 Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 9 „Maximale Nahrstoffausscheidungen von Schweinen“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft 2021 angegebenen Werte sind in der Regel 20 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes in der Gulle im Vergleich zu einer Futterung mit einer Phase ohne Nahrstoffanpassung einzuhalten.
- 4.1.1.6 Sofern mageblich auerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmaig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.
- 4.1.1.7 Hinweis: Die jeweils gultigen Vorgaben von Dungeverordnung (DuV) und Wirtschafts-dungerverbringungsverordnung (WDungV) sind einzuhalten.
- 4.1.1.8 Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind fur alle Tiergruppen vollstandig fur mindestens funf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 4.1.1.9 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist fur schweinehaltende Betriebe mit dem LfL-Programm (demnachst auf der LfL-Internetseite verfugbar) jahrlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollstandig fur mindestens funf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Die Daten sind zudem unaufgefordert einmal jahrlich bis spatestens 31.03. des Folgejahrs dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.
- 4.1.1.10 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollstandig fur mindestens funf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 4.1.1.11 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. auerbetriebliche Nebenprodukte) und den Verkauf / Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B.

LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z.B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.

- 4.1.1.12 Sollten berechtigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann das Landratsamt Straubing-Bogen eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.
- 4.1.2 *Es ist im Stall- und Hofbereich größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit sicherzustellen. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage, der Kot- Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um die Ställe. Trinkwasserverlust ist durch verlustarme Tränketchnik zu vermeiden.*
- 4.2 *Der Flüssigmist darf aus der Güllegrube nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem leichten Gefälle zu einem Abfluss entnommen werden. Verunreinigte Stellen auf dem Gülleladeplatz und dem An- und Abfahrweg sind sofort zu reinigen. Zur Vermeidung von Staubverwehungen vor allem während der Sommermonate sind diese bei Bedarf auch zu befeuchten.*
5. *Es sind funktionssichere mechanische Be- und Entlüftungsanlagen einzubauen. Die Zwangsentlüftungen sind als Gleich- oder Unterdrucklüftung zu betreiben.*
- 5.1 *Die energieeffizient auszuführenden Lüftungsanlagen sind so auszulegen, dass nach DIN 18910 "Wärmeschutz geschlossener Ställe" im Sommer eine Luftrate mit einer Temperaturdifferenz von $t \leq 2K$ für beide Ställe zwischen Stallluft und Außenluft erreicht wird. Es ist dabei jeweils von maximalem Stallbesatz auszugehen.*
- 5.2 *Die benötigte Zuluft ist jeweils über eigene ausreichend dimensionierte Zuluftöffnungen sowie über Verteilanlagen z.B. Porenteildecken und Porenkanäle in die einzelnen Stallabteile einzuleiten.*
- 5.3 *Die Abluft ist über Abluftkamine mit einer Höhe von **mindestens 3,0 m über Stallfirst und mindestens 10 m über Erdgleiche für Stall 1 und Stall 2** senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist unzulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.*
- 5.4 *Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit an der Kaminmündung darf gemäß VDI 3783 Blatt 13 für Stall 1 ganzjährig 7 m/s und für Stall 2 im Sommer bei größerer Luftrate 10 m/s sowie die jährlich verbleibende Zeit 7 m/s nicht unterschreiten.*
- 5.5 *Die Einhaltung der Mindestabluftgeschwindigkeiten ist durch Herstellerzertifikat dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Stallanlage 2 vorzulegen.*
- 5.6 *Im Jahresdurchschnitt darf dabei für Stall 2 eine Abluftgeschwindigkeit von 8 m/s nicht unterschritten werden.
Durch eine Gruppenschaltung der Abluftventilatoren ist sicherzustellen, dass die vorhergehend genannten Abluftaustrittsgeschwindigkeiten nicht unterschritten werden.*
6. *Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen z.B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte zu vermeiden.*
7. *Der Verbindungskanäle zwischen dem neu geplanten Stall (Stall 2), dem bestehenden Stall (Stall 1) und der Güllegrube sind geruchsdicht auszuführen und jeweils mit einem Geruchsverschluss (Siphon) zu versehen. Der Einbau des Siphons ist durch die ausführende Firma schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Landratsamt spätestens bis zur Schlussabnahme vorzulegen.*
8. *Zur Verringerung der Geruchsemissionen sind die in den Ställen anfallenden Güllemengen in möglichst, kurzen Zeitabständen der Güllegrube zuzuführen.*

9. *Das Einleiten der Gülle in die Güllegrube hat jeweils in Bodennähe zu erfolgen.*
- 10.1 *Die Zwischenlagerung der Gülle hat entsprechend dem derzeitigen Stand der Luftreinhalte-technik in einem geschlossenen Behältnis zu erfolgen.*
- 10.2 *Die bestehende Güllegrube ist daher spätestens bis zur Inbetriebnahme der Stallanlage 2 mittels einer mobilen Abdeckung (Schwimmfolie) oder einer festen Abdeckung (Zeltdach, Decke oder Gasfolie) nachzurüsten.*
11. *Silos sind grundsätzlich fugendicht auszuführen. Die, bei der Befüllung der Silos freiwerdende, staubhaltige Verdrängungsluft darf nur nach Reinigung über ausreichend dimensionierte Filtereinrichtungen ins Freie abgeführt werden. Die Emissionen dürfen dabei einen Massenkonzentrationswert von 20 mg/Nm³ Gesamtstaub nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses Konzentrationswertes ist dem LRA Straubing- Bogen durch Herstellererklärung oder Zertifikat bis zur Abnahme der Silos nachzuweisen.*
12. *Abfallwirtschaft*
- Anfallende Kadaver sind entsprechend der Nebenbestimmungen/Veterinärwesen Nr. 5 und 6 zu lagern und ordnungsgemäß über die TBA zu entsorgen.*
13. *Hinweise:*
- *Das Ausbringen des Flüssigmistes soll nur bei günstigen Witterungsbedingungen und bei Windverhältnissen, die die Immissionsbelastung angrenzender Wohnhäuser begrenzen, erfolgen. Flüssigmist, der auf einen Acker ausgebracht wird, soll zur Vermeidung von Belästigungen in der Nachbarschaft und zur Verringerung von Ammoniakemissionen unverzüglich eingearbeitet werden. Von der Möglichkeit der Anwendung der Schleppschlauchtechnik soll Gebrauch gemacht werden.*
 - *Ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung dürfen nicht mehr als 3t Flüssiggas vor Ort gelagert werden.*
 - *Eine Verschmutzung der Fahrbahn ist entsprechend der Straßenverkehrsordnung nicht zugelassen. Der Betreiber hat für eine umgehende Beseitigung von Straßenverschmutzungen zu sorgen*

Baurecht und Brandschutz

1. Baurecht
1. *Folgende Abweichung wird erteilt:
Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen den Gebäuden oder Gebäudeteilen auf dem Baugrundstück.*
2. Anzeigepflichten
- 2.1 *Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen.*
- 2.2 *Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.*
- 2.3 *Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit sind nach § 10 Bauvorschriftenverordnung (BauVorIV) eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Mit den*

Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen darf dabei erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen geprüft beim Landratsamt vorliegt und das Landratsamt die Bauarbeiten freigegeben hat.

3. *Bis spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist eine Löschwasserezisterne mit 96 m³ Inhalt im Umkreis von 100 m zur Anlage zu errichten. Vor Baubeginn ist eine Objektplanung bzgl. des Löschwassers in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat vorzunehmen. Der Nutzungsaufnahme der Zisterne ist dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.*

Naturschutz

1. *Die Bepflanzung ist gemäß dem vorgelegten Freiflächengestaltungsplan durchzuführen.*
2. *Die Bepflanzung ist in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Der Abschluss der Bepflanzung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert mitzuteilen.*

Arbeitsschutz

1. *Beim Ablassen der Gülle aus den Güllekellern ist sicherzustellen, dass auftretende Schadgase (z.B. H₂O) durch geeignete Maßnahmen (Lüftung) zu keinen Gefährdungen für Mensch und Tier werden können.*
2. *Ebenfalls ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Hineinstürzen von Personen in Güllekanäle ausgeschlossen werden kann.*
3. *Bei notwendigen Arbeiten in den Güllekellern ist mit geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung ein gefahrloses Arbeiten zu ermöglichen. Eine ausreichende Anzahl von Personen ist für diese Arbeit bereitzustellen.*
4. *Es sind geeignete Hilfsmittel durch den Unternehmer bereitzustellen, die die Rettung von Verunglückten ermöglichen.*
5. *Der Unternehmer hat Beschäftigte (auch kurzfristige) umfassend zu unterweisen und die Dokumentation zu führen.*
6. *Ein Zurückströmen von Schadgasen ist durch Einbau eines Gasverschlusses zu verhindern (auf § 5 VSG 2.8 wird verwiesen).*
7. *Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Arbeitswege ausreichend beleuchtet sind. Beim Ausfall der künstlichen Beleuchtung ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.*
8. *Türen und Tore sind so auszuführen, dass keine Gefährdungen durch Auf- und Zuschlagen und Umstürzen entstehen.*
9. *Fußböden sind trittsicher und rutschfest auszuführen. In Bereichen, in denen aufgrund der verwendeten Materialien mit rutschigen und verunreinigten Böden zu rechnen ist, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.*

Veterinärwesen

1. *Die Vorgaben der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung vom 22.08.2006 in der*

- jeweils gültigen Fassung für Mastschweine im Sinne des § 2 Nr. 13 TierSchNutzV sind einzuhalten. Diese ergeben sich aus den §§ 3, 4, 16, 17, 21, 23 und 24 der TierSchNutzV.*
2. *Die Vorgaben der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (SchHaltHygV) vom 07.06.1999 i. d. jeweils gültigen Fassung § 3 i. V. m. Anlage 1, 2 und 3 sowie der §§ 6, 7 und 8 i. V. m Anlage 6 sind zu beachten.*
 3. *Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 4 der SchHaltHygV). Die Roteintragung in den Plänen ist hierzu zu beachten.*
 - 4.1 *Der Betrieb muss gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2a) der SchHaltHygV über eine Einfriedung der Gestalt verfügen, dass der Betrieb nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.*
 - 4.2 *Bis spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides sind Planunterlagen vorzulegen, die die geforderte Zaunanlage darstellen, die Ein- und Ausfahrten sind hier aufzuzeigen und festzulegen.*
 - 4.3 *Spätestens bis zu Inbetriebnahme der Stallanlage 2 muss die Errichtung der Zaunanlage gem. Auflage Nr. 4.1 erfolgt sein.*
 5. *Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Verendete Schweine müssen so gelagert werden, dass Tierkörper von Unbefugten nicht einsehbar sind.*
 6. *Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes für Material der Kategorie 1 und 2 im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl.EG Nr. L 273 S.1) so aufzustellen, dass sie von diesem möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können.*
 7. *Der Tierbesitzer hat bei Todesfällen die TBA unverzüglich zu benachrichtigen um lange Lagerzeiten zu vermeiden.*
 8. *Gem. § 8 SchwHaltHygV sind bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, Kümmern oder fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5° C sowie Todesfällen ungeklärter Ursache unverzüglich durch einen Tierarzt die Todes-Ursachen feststellen zu lassen.*
 9. *Gemäß Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 Abschnitt II Punkt 4 der SchwHaltHygV sind über die Eintragungen in das nach der Viehverkehrsordnung erforderliche Bestandsregister hinaus in eine sonstige Bestandsdokumentation unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle einzutragen. Die Abholung der verendeten Tiere aus dem Stall Neuburg hat zwingend unter Angabe der Betriebsnummer 092781480273 zu erfolgen, die Abholbelege sind zu sammeln und bei Kontrollen unaufgefordert der Überwachungsbehörde (Veterinärbehörde) vorzulegen.*
 10. *Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Bestand verwendeten Medikamente und durchgeführten Behandlungen entsprechend der vorgeschriebenen Bestandsdokumentation aufgezeichnet werden, u.a. sind Aufzeichnungen über das Datum der tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis, die eingeleiteten weiteren Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und die durchgeführte Maßnahmen im Bestand Neuburg vorrätig zu halten. Dies gilt ebenso für tierärztliche Abgabe- bzw. Anwendungsbelege.*

11. *Die Stallanlage 2 ist nach Fertigstellung durch das Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen abnehmen zu lassen. Die Einstellung der Mastschweine darf erst nach der Abnahme durch das Veterinäramt erfolgen.*

Düngemittelrecht

1. *Bei N- und P-reduzierter Fütterung und der derzeitigen Flächenausstattung von 220 ha ist die Betriebsfläche für die Nährstoffausbringung noch ausreichend.*
2. *Nach Inbetriebnahme aller geplanten Mastplätze ist bei gleicher Flächenausstattung eine Klärschlammasbringung nicht mehr möglich.*

Wasserrecht

1. *Das Bauvorhaben ist gemäß der vorgelegten Planung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen zu errichten. Die Hinweise sind zu beachten.*
2. *Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.*
3. *Der Abstand zu bestehenden Hausbrunnen, die der privaten Trinkwasserversorgung dienen, muss mindestens 50 m betragen. Die Anlage ist grundwasserunterstromig des Hausbrunnens zu errichten.*
4. *Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung des Güllebehälters sollen an der Oberseite angeordnet werden.*
5. *Fugen und Fertigteilstöße und Spannstellen (Abstandhalter) des Güllekellers sind dauerhaft abzudichten. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen.*
6. *Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Güllebehälter und den Güllekeller sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.*
7. *Rohrleitungen, Schieber und Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern mit einem Mindestabstand von 2 m versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 11832 Landwirtschaftliche Hoftechnik Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bis max. 1 bar, in der aktuellen Ausgabe, zu beachten. Schieber müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen. Pumpen müssen leicht zugänglich aufgestellt werden.*
8. *Prüfungen vor Inbetriebnahme einer Anlage*
*Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. **Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.***
Güllekeller sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. Dabei soll die sachgemäße Ausführung der Leckageerkennungsmaßnahmen, soweit möglich, mit geprüft werden.
Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe,

durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist nach DIN EN 805 Wasserversorgung – Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit DIN 4279 Teil 1 bis 10 Innendruckprüfung von Druckrohrleitungen für Wasser, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.

Vorgruben, Pumpstationen, Kanäle und Gerinne sind durch Wasserstandsprüfung zu prüfen.

Die Dichtheit von Fugen, Fertigteilstößen, Spannstellen und Rohrdurchführungen ist zu überprüfen, z.B. durch Wasserstandsprüfung.

9. *Wiederkehrende Prüfungen*

Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.

10. Hinweis

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung mit den dazu ergangenen technischen Regeln zu erfolgen. Sofern die darin genannten Grenzen überschritten werden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler zu Tage treten, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Denkmalschutzbehörde- oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.

Zwangsgelder

1. Wird das Herstellerzertifikat gem. Auflage Immissionsschutz/Nr. 5.5 dem Landratsamt Straubing-Bogen nicht spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Stallanlage vorgelegt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,-- € fällig.
2. Ist die Nachrüstung der bestehenden Güllegrube gem. Auflage Immissionsschutz/Nr. 10.2 bei Inbetriebnahme der Stallanlage 2 nicht erfolgt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000,-- € fällig.
3. Wird die Einhaltung des Konzentrationswertes des Staubfilters gem. Nebenbestimmung Immissionsschutz/Nr. 11 nicht bis zur Abnahme des Silos nachgewiesen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € fällig.
4. Wird die Bepflanzung nicht in der auf der Fertigstellung der Anlage folgenden Pflanzperiode durchgeführt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von .2500,00 € fällig.
5. Werden die Planunterlagen, die die geforderte Zaunanlage aufzeigen, nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides vorgelegt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1500,00 € fällig.
6. Ist bei Inbetriebnahme der Stallanlage 2 keine plangemäße Errichtung der Zaunanlage gem. Nebenbestimmungen/Veterinärwesen Nr. 4.1, 4.3 erfolgt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000 € fällig.

7. *Ist die Schlussabnahme durch das Veterinäramt gem. Nebenbestimmung/Veterinärwesen Nr. 11 nicht vor der Einstellung der Tiere erfolgt wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2000,00 € fällig.*
8. *Liegt bei Inbetriebnahme der Stallanlage 2 die Dichtheitsprüfung gem. den Nebenbestimmungen/ Wasserrecht Nr. 8.1 nicht vor, wird ein Zwangsgeld von 1000,00 € fällig.*

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

III. Kostenentscheidung

Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Mit Bescheid vom 25.11.2008 i. d. Fassung vom 02.03.2011 wurde die Anlage zur Haltung von Mastschweinen immissionsschutzrechtlich genehmigt und mit Bescheid vom 20.04.2021 die Änderungsgenehmigung erteilt.

Die TA Luft konkretisiert die im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen.

Die Neufassung der TA Luft wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und tritt zum 01.12.2021 in Kraft. In der neuen TA Luft wurden einige EU rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 unter anderem für die Intensivtierhaltung von Schweinen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 einzuhalten sind, überführt.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen, die in Anhang 1 der 4.BImSchV mit einem E gekennzeichnet sind (E-Anlagen) und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021, d.h. rückwirkend einzuhalten.

Zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Fütterungsvorgaben werden die Ergänzungen in den vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Mit Schreiben vom 14.12.2021 wurde Herr Karl Rogl zum Erlass der vorliegenden Anordnung gehört. Der Sachverhalt wurde am 20.12.2021 telefonisch besprochen, mit Telefonat vom 22.12.2021 wurde das Einverständnis für die Ergänzung der Auflagen erteilt. Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass der vorliegenden Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 3 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 BayVwVfG). Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 52 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 BImSchG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Regierungsrat